

SATZUNG

der

Mercurius AG

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Firma und Sitz	3
2. Unternehmensgegenstand.....	3
3. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	3
II. Grundkapital und Aktien.....	4
5. Höhe und Einteilung des Grundkapitals	4
III. Der Vorstand.....	5
6. Amtszeit, Zusammensetzung und Beschlüsse	5
7. Vertretung der Gesellschaft.....	6
8. Geschäftsführung	6
IV. Der Aufsichtsrat	6
9. Zusammensetzung und Amtsdauer	6
10. Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlussfassung und Ausschüsse	7
11. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	9
V. Die Hauptversammlung	9
12. Ordentliche Hauptversammlung.....	9
13. Sitzungsort und Einberufung	10
14. Teilnahmerecht und Nachweis des Aktienbesitzes.....	10
15. Vorsitz in der Hauptversammlung.....	10
16. Stimmrecht und Beschlussfassung	11
17. Jahresabschluss	12
18. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung	13
VII. Schlussbestimmungen.....	13
19. Änderungen der Satzungsfassung	13
20. Gründungsaufwand	14

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

Mercurius AG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Unternehmensgegenstand

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen der Immobilien- und Finanzindustrie sowie das Halten und Verwalten von Vermögenswerten aller Art.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im Inland und Ausland Unternehmen gleich welcher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.“

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im Inland und Ausland Unternehmen gleich welcher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

3. Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

3.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen, Informationsübermittlung

- 4.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- 4.2 (wurde aufgehoben)

II. Grundkapital und Aktien

5. Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.382.368,00 (in Worten: Euro zwei Millionen dreihundertzweiundachtzigtausenddreihundertachtundsechzig). Es ist eingeteilt in 2.382.368 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- 5.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 09.06.2020 einmal oder mehrmals durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um einen Betrag von bis zu insgesamt EUR 1.191.184,00 (in Worten: einmillioneneinhunderteinundneunzigtausendeinhundertvierundachtzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuwählenden Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder insoweit ganz oder teilweise auszuschließen, als der Betrag der Kapitalerhöhungen insgesamt 10 v.H. des im Zeitpunkt der ersten Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt und der Platzierungspreis für die neuen Aktien den Börsenpreis bereits notierter Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Platzierungspreises nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ganz oder teilweise dann auszuschließen, wenn die Ausgabe der neuen Aktien dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen dienen und der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital zu ändern.

5.3 (wurde aufgehoben)

5.4 Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.5 Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

6. Amtszeit, Zusammensetzung und Beschlüsse

6.1 Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf (5) Jahre. Eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf (5) Jahre, ist zulässig.

6.2 Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

- 6.3 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (Telex oder Telefax) oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7. Vertretung der Gesellschaft

- 7.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.2 Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und diese widerrufen.
- 7.3 Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB in den durch § 112 AktG gezogenen Grenzen befreien oder diese Befreiung widerrufen.

8. Geschäftsführung

- 8.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss Geschäfte zu bezeichnen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 8.2 Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.

IV. Der Aufsichtsrat

9. Zusammensetzung und Amtsdauer

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei (3) Mitgliedern, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Zahl vorschreiben. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Aktionäre sein.

- 9.2 Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte (4.) Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann im Rahmen der obigen Höchstdauer eine kürzere Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder festlegen. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - statthaft.
- 9.3 Für Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder für den Rest von deren Amtszeit oder bis zu einer Neuwahl nach Absatz (6) treten.
- 9.4 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder unter Angabe einer Rangfolge mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gewählten.
- 9.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.
- 9.6 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des vorzeitig ausscheidenden Mitglieds. Ist ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden getreten, so erlischt das Amt des Ersatzmitglieds mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied nach Satz 1 gewählt wird.

10. Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlussfassung und Ausschüsse

- 10.1 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.2 Der Aufsichtsrat tritt zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

- 10.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen unter Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden oder per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich zu einer Sitzung einberufen werden. In der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.4 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich per Telefax, per e-mail oder fernmündlich – sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien – herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- 10.5 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 10.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme des rangnächsten Stellvertreters den Ausschlag.
- 10.7 Über Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung, dem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich nach der Anfertigung zuzuleiten.

- 10.8 Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichende Bestimmung trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen dieses Paragraphen sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.
- 10.9 Im Falle der Verhinderung darf ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört, schriftlich ermächtigen, an Stelle des verhinderten Mitglieds des Aufsichtsrats an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Die zur Teilnahme ermächtigte Person hat kein Stimmrecht.

11. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.
- 11.2 Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- 11.3 Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

V. Die Hauptversammlung

12. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.

13. Sitzungsort und Einberufung

13.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

13.2 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

13.3 Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung gemäß Ziffer 14.1) anzumelden haben. Die Einberufung mit eingeschriebenem Brief gemäß § 121 Abs. 4 AktG bleibt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen möglich. Der Tag der Veröffentlichung wird nicht mitgerechnet.

14. Teilnahmerecht und Nachweis des Aktienbesitzes

14.1 Teilnahme- und in der Hauptversammlung stimm- und antragsberechtigt sind nur diejenigen Aktionäre, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten (7.) Tages vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache schriftlich oder auf einem im Rahmen der Einberufung zusätzlich zugelassenen Wege und unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes angemeldet haben. Ausreichend ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten (21.) Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am siebten (7.) Tage vor der Versammlung zugehen.

14.2 Fristen sind ohne Einbeziehung des Tages der Hauptversammlung zurückzurechnen.

15. Vorsitz in der Hauptversammlung

15.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind die gemäß Satz 1) für den Vorsitz vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder verhindert, führt ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Übernimmt kein Aufsichtsratsmit-

glied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Versammlungsleiter von der Hauptversammlung wählen. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei dieser Wahl entscheidet die höchste Stimmzahl, bei Stimmgleichheit, das durch den zur Beurkundung zugezogenen Notar zu ziehende Los.

15.2 Der Versammlungsleiter kann die audiovisuelle Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

15.3 Der Versammlungsleiter leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Form der Abstimmung.

15.4 Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.

16. Stimmrecht und Beschlussfassung

16.1 Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Fax, elektronisch oder auf eine andere von der Gesellschaft jeweils näher bestimmte Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht werden mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.

- 16.2 Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in gleicher Weise erteilt werden. Die Wahrnehmung der Vollmacht ist ausgeschlossen, wenn ihr keine Einzelweisung zu Grunde liegt. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.
- 16.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

17. Jahresabschluss

- 17.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit erforderlich, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie, soweit erforderlich, den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Der Aufsichtsrat billigt nach Prüfung den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, den Konzernabschluss, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Nach Billigung des Jahresabschlusses ist dieser festgestellt.

17.3 Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und, soweit erforderlich, der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht auszulegen.

18. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

18.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen. Wenn die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre entsprechend ihrer Kapitalbeteiligung verteilt.

18.2 In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnverwendung auf neue Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

18.3 Gewinnanteilscheine, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie zur Auszahlung fällig wurden, nicht eingelöst worden sind, gelten als verfallen.

VII. Schlussbestimmungen

19. Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

20. Gründungsaufwand

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.000,00.